

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2003**  
Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau;  
Grundlagen  
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen;  
Vergabe- und Vertragsunterlagen

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien  
für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Ausgabe März 2003**

**Bezug:** Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS):  
a) Nr. 08/2003 vom 7.3.2003 – S 25/38.55.00/25 Va 03 –  
b) Nr. 14/2001 vom 5.3.2001 – S 25/38.54.01-00/17 Va 01 –  
c) Nr. 14/1999 vom 17.6.1999 – S 25/38.54.01-00/62 Va 99 –  
d) Nr. 27/1995 vom 19.9.1995 – StB 25/38.55.01-00/110 Va 95 –

**Anhang:** 1. Zuordnung der bisherigen ZTV zu den ZTV-ING, Ausgabe März 2003  
2. Handhabung der ZTV-ING bei der Einführung, Ergänzung und Fortschreibung

**Anlg.:** 1. Übersicht über den Stand der ZTV-ING  
2. Liste der Hinweise zu den ZTV-ING  
Hinweise zu den ZTV-ING

**A**

- (1) Mit meinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2003 vom 7. März 2003 habe ich die Umstellung auf europäische Regelungen im Brücken- und Ingenieurbau bekannt gegeben.
- (2) In den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)" sollen alle bisherigen ZTV als Loseblatt-Sammlung zusammengefasst werden (**Anhang 1**).
- (3) Die ZTV-ING wurden auf Beschluss des Bund/Länder-Hauptausschusses Brücken und Ingenieurbau im Unterausschuss Baudurchführung erarbeitet und unter Mitwirkung der ZTV-ING-Geschäftsstelle der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zusammengestellt.
- (4) Die einzelnen Abschnitte der ZTV-ING wurden von Arbeitsgruppen erstellt, denen Vertreter der Straßenbauverwaltungen der Länder, der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) und weiterer Verwaltungen sowie der Bereiche Planung, Bauausführung und Forschung angehören. Dabei wurden sowohl die technischen Entwicklungen und Erfahrungen aus der Bau- und Prüfpraxis berücksichtigt wie auch die Stellungnahmen von Straßenbauverwaltungen und Fachöffentlichkeit behandelt.
- (5) Teil 7, Abschnitte 1 bis 5 und Teil 8, Abschnitt 2 werden von Arbeitskreisen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) bearbeitet und mit Erlaubnis der FGSV in die ZTV-ING einbezogen. Alle anderen Abschnitte werden von Arbeitsgruppen der BASt bearbeitet.
- (6) Die einzelnen Abschnitte der ZTV-ING enthalten sowohl vertragliche Regelungen für die Lieferung, Prüfung, Bauausführung, Abnahme und Abrechnung wie auch Richtlinien für die Planung, Ausschreibung, Bauvorbereitung, Baudurchführung und Bauüberwachung.

(7) Die Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP) werden in einem gesonderten Ordner als TL/TP-ING zusammengefasst.

(8) Die ZTV-ING sind im Wesentlichen eine Zusammenfassung der bisherigen ZTV mit Neugliederung und Anpassung an die europäischen Regelungen für Berechnung und Bemessung nach den DIN-Fachberichten 101 bis 104 und Anpassung an europäische Bauproduktnormen. Für die ursprünglichen ZTV sind die Verpflichtungen aus den jeweils gültigen EG-Informationsrichtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vertragsbedingungen mit deren Einführung bereits beachtet worden.

## B

(1) Die ZTV-ING werden als Loseblattsammlung geführt. Sie bestehen aus 10 Teilen, die z.Zt. in insgesamt 42 Abschnitte unterteilt sind. Im Teil 1 sind die allgemein gültigen Regelungen, wie z. B. Öffnungsklausel, Qualitätssicherung, zusammen gefasst. In Teil 10 werden alle mitgeltenden Regelwerke aufgeführt.

(2) Jedes Blatt der ZTV-ING ist mit Monat und Jahr der Ausgabe versehen.

(3) Der aktuelle Stand der ZTV-ING wird jeweils durch die "Übersicht über den Stand der ZTV-ING" (**Anlage 1**) dokumentiert. Diese Übersicht wird bei jeder Fortschreibung der ZTV-ING aktualisiert.

(4) Zu einzelnen Abschnitten der ZTV-ING wurden ergänzende "Hinweise zu den ZTV-ING" erarbeitet. Diese sind in der "Liste der Hinweise zu den ZTV-ING" (**Anlage 2**) zusammengestellt und werden jeweils bei Änderungen und Fortschreibungen durch ARS aktualisiert.

(5) Die als **Anlage 2** beigelegte "Liste der Hinweise zu den ZTV-ING" sowie die beigelegten "Hinweise zu den ZTV-ING" bleiben Bestandteil des ARS, sind aber den einzelnen Abschnitten der ZTV-ING vorzuheften.

(6) Die Handhabung der ZTV-ING und der zugehörigen "Hinweise zu den ZTV-ING" bei künftigen Änderungen oder Fortschreibungen ist in **Anhang 2** näher erläutert.

## C

Zur Anwendung der ZTV-ING weise ich auf folgende Punkte hin:

(1) Die jeweils geltende Ausgabe der ZTV-ING ergibt sich aus dem Ausgabedatum der "Übersicht über den Stand der ZTV-ING" (**Anlage 1**). Diese Übersicht ist Bestandteil der ZTV-ING und dort als Vorblatt abzuheften. Die ZTV-ING sind immer unter Nennung des Ausgabedatums der "Übersicht über den Stand der ZTV-ING" in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

(2) Soweit die "Hinweise zu den ZTV-ING" vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

## D

(1) Die folgenden Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau sind mit der Umstellung der Regelwerke überholt und werden mit Stichtag 1. Mai 2003 aufgehoben: ARS Nr. 14/2001, ARS Nr. 14/1999, ARS Nr. 27/1995.

(2) Ich bitte Sie, die ZTV-ING, Ausgabe März 2003, zusammen mit den Anlagen 1 und 2 sowie den "Hinweisen zu den ZTV-ING" unter Beachtung der in meinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2003 vom 7. März 2003 bekannt gegebenen Stichtagregelung und den Hinweisen zur Fortführung der Erfahrungssammlung für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens erbitte ich für meine Akten. Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren wird.

(3) Die ZTV-ING sind beim Verkehrsblatt-Verlag, Dortmund, zu beziehen.

(4) Dieses Rundschreiben ist im Verkehrsblatt, Heft 6/2003 vom 31.3.2003, veröffentlicht.

Im Auftrag

Hahn

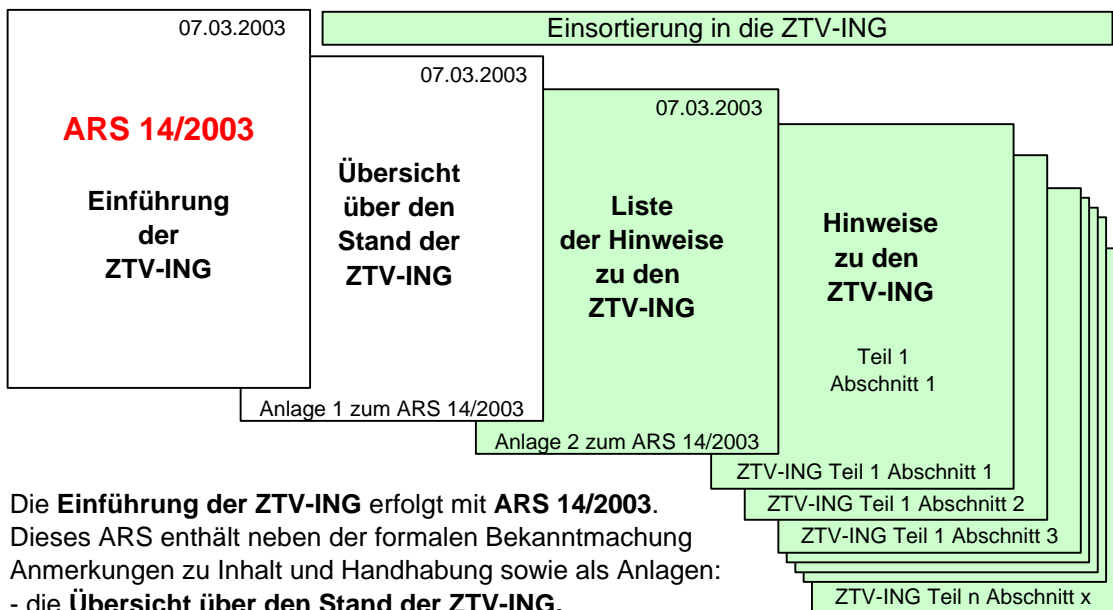
## Zuordnung der bisherigen ZTV zu den ZTV-ING, Ausgabe März 2003:

		ZTV-ING		Herkunft, Verweis
Teil		Abschnitt		
1	Allgemeines	1	Grundsätzliches	
			1 Geltungsbereich	bisher ZTV-K 0 Allgemeines
			2 Güteüberwachung	bisher ZTV-K 14 Überwachung, weitere Abschnitte
			3 Abrechnung	
			4 Abnahme und Mängelansprüche	bisher ZTV-K 15 Gewährleistung
		2	Technische Bearbeitung	
			1 Ausführungsunterlagen	bisher ZTV-K 1.1 Allgemeines 1.2 Prüf- und Genehmigungsverfahren 1.3 Standsicherheitsnachweise 1.4 Ausführungszeichnungen
			2 Vermessung	bisher ZTV-K 1.6 Vermessung
			3 Gradiente und Ebenflächigkeit	bisher ZTV-K 13 Gradientengenauigkeit u. Ebenflächigkeit
			4 Bestandsunterlagen	bisher ZTV-K 1.5 Bestandsunterlagen, ARS 21/93 und ARS 17/99
		3	Prüfungen während der Ausführung	
			1 Allgemeines	
			2 Bestimmung der äußeren Bedingungen	bisher ZTV-BEL-B, ZTV-SIB, ZTV-RISS
			3 Bestimmung der Abreißfestigkeit	bisher ZTV-SIB, Anhang 2
			4 Bestimmung der Rautiefe Anhang A Taupunkttafel	bisher ZTV-SIB, Anhang 4 bisher ZTV-SIB, Anhang 10
2	Grundbau	1 Baugruben	bisher ZTV-K 2 Baugruben	
		2 Gründungen	bisher ZTV-K 5 Gründungen	
		3 Wasserhaltung	bisher ZTV-K 3 Wasserhaltung	
3	Massivbau	1 Beton	bisher ZTV-K 6 Beton, Stahlbeton und Spannbeton.	
		2 Bauausführung		
		3 Bauwerksfugen	bisher ZTV-K 11.2 Bauwerksfugen	
		4 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen	bisher ZTV-SIB	
		5 Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen	bisher ZTV-RISS	
		6 Mauerwerk	bisher ZTV-K 7 Mauerwerk	
4	Stahlbau, Stahlverbundbau	1 Stahlbau	bisher ZTV-K 8 Stahlbau.	
		2 Stahlverbundbau		
		3 Korrosionsschutz von Stahlbauten	bis auf Weiteres gelten die ZTV-KOR-Stahlbauten	
		4 Korrosionsschutz von Seilen und Kabeln	bis auf Weiteres gelten die RKS Seile	
5	Tunnelbau	1 Geschlossene Bauweise	bisher ZTV-Tunnel, Teil 1	
		2 Offene Bauweise	bisher ZTV-Tunnel, Teil 2	
		3 Maschinelle Vortriebsverfahren		
		4 Ausstattung	bis auf Weiteres gelten die RABT	
		5 Abdichtung		
6	Bauverfahren	1 Traggerüste	bisher ZTV-K 12.1 Traggerüste	
		2 Taktschiebeverfahren	bisher ZTV-K 12.2 Taktschiebeverfahren	
		3 Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse	bisher ZTV-SIB, Anhang 7	
7	Brückenbeläge	1 Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus einer Bitumen-Schweißbahn	bisher ZTV-BEL-B, Teil 1	
		2 Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus zweilagig aufgetragenen Bitumendichtungsbahnen	bis auf Weiteres gelten die ZTV-BEL-B, Teil 2	
		3 Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff	bis auf Weiteres gelten die ZTV-BEL-B, Teil 3	
		4 Brückenbeläge auf Stahl mit einem Dichtungssystem	bis auf Weiteres gelten die ZTV-BEL-ST	
		5 Reaktionsharzgebundene Dünnbeläge auf Stahl	bisher ZTV-RHD-ST	
8	Bauwerksausstattung	1 Fahrbahnübergänge aus Stahl und aus Elastomer	bisher ZTV-K 9.3 Übergänge	
		2 Fahrbahnübergänge aus Asphalt	bisher ZTV-BEL-FÜ	
		3 Lager und Gelenke	bisher ZTV-K 9.1 Lager, 9.2 Gelenke	
		4 Absturzsicherungen	bisher ZTV-K 9.4 Geländer	
		5 Entwässerungen	bisher ZTV-K 4 Entwässerungen	
		6 Befestigungseinrichtungen	bisher ZTV-K 9.5 Tragende Befestigungsmittel im Beton	
9	Bauwerke	1 Verkehrszeichenbrücken	bisher ZTV-VZB	
		2 Lärmschutzwände	bis auf Weiteres gelten die ZTV-Lsw	
		3 Holzbrücken		
		4 Wellstahlrohre	bis auf Weiteres gelten die Bedingungen für die Anwendung von Wellstahlrohren.	
		5 Raumgitterwände und -walle	bis auf Weiteres gilt das Merkblatt für den Entwurf und die Herstellung von Raumgitterwänden und -wällen	
		6 Bewegliche Brücken		
10	Anhang	1 Normen und sonstige Technische Regelwerke	Anhang	

**Handhabung der ZTV-ING bei der  
Einführung, Ergänzung und Fortschreibung:**

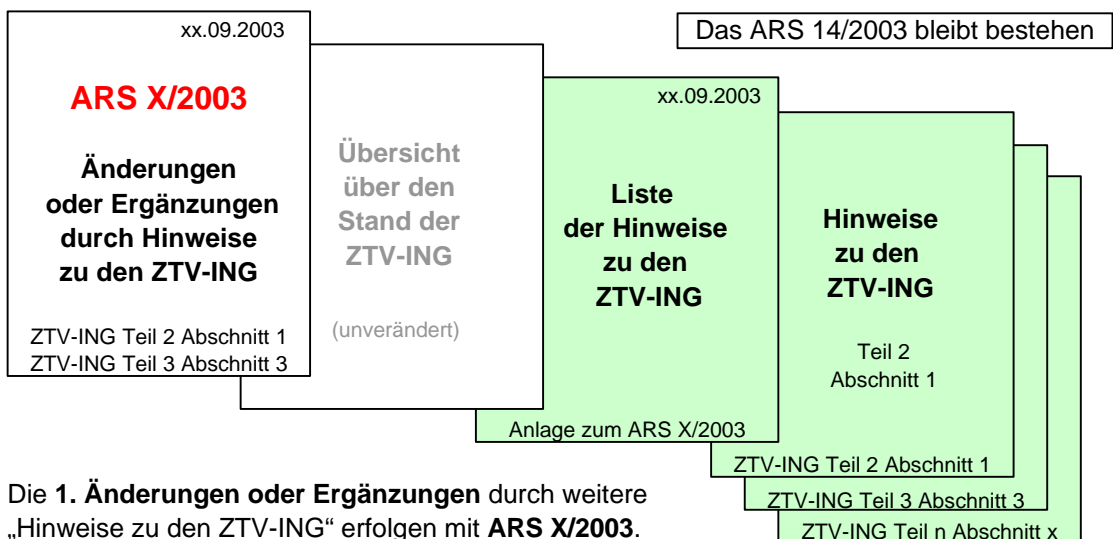
- (1) Das jeweilige Allgemeine Rundschreiben Straßenbau wird in den Ordner "Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ( ARS )" ( grauer Ordner ) eingeordnet.
- (2) Die "Übersicht über den Stand der ZTV-ING" (**Anlage 1**) wird in den Ordner "ZTV-ING" einsortiert. Sie ist Bestandteil der ZTV-ING.
- (3) Die "Liste der Hinweise zu den ZTV-ING" (**Anlage 2**) und die "Hinweise zu den ZTV-ING" werden ebenfalls in den Ordner "ZTV-ING" einsortiert. Sie werden aber nicht Bestandteil der ZTV-ING und sind deshalb farblich grün abgehoben. Sie werden somit auch nicht Vertragsbestandteil.
- (4) Soweit die "Hinweise zu den ZTV-ING" ergänzende vertragliche Regelungen enthalten, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.
- (5) Die Handhabung der ZTV-ING bei Änderungen oder Ergänzungen durch weitere "Hinweise zu den ZTV-ING" bzw. bei der Fortschreibung der ZTV-ING sind den nachfolgenden Darstellungen zu entnehmen.

**Einführung der ZTV-ING mit ARS:**



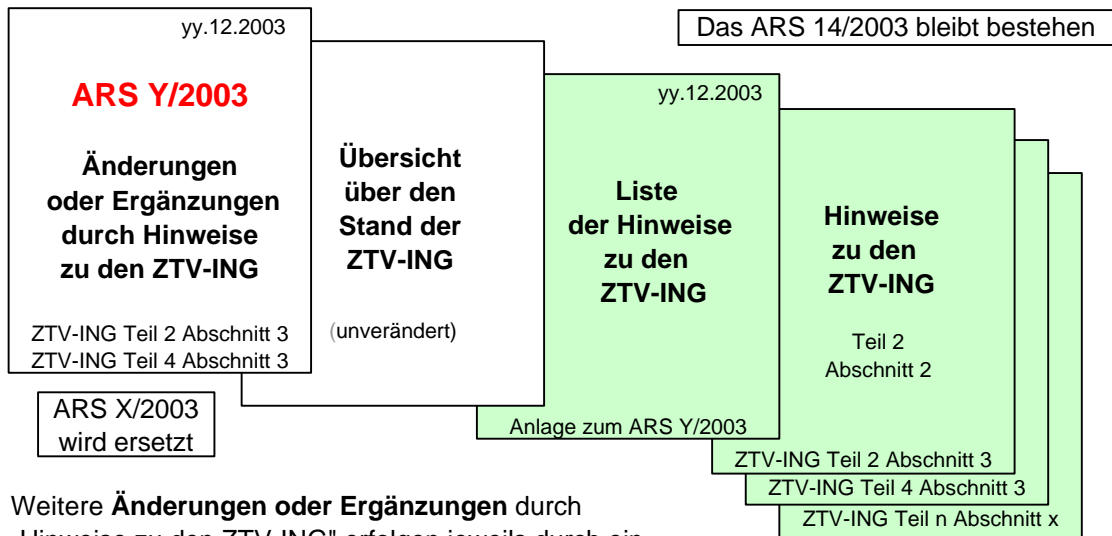
Die **Einführung der ZTV-ING** erfolgt mit **ARS 14/2003**.  
Dieses ARS enthält neben der formalen Bekanntmachung Anmerkungen zu Inhalt und Handhabung sowie als Anlagen:  
- die **Übersicht über den Stand der ZTV-ING**,  
- die **Liste der Hinweise zu den ZTV-ING** sowie  
- **Hinweise zu den ZTV-ING**.

**1. Änderungen oder Ergänzungen durch weitere „Hinweise zu den ZTV-ING“ mit ARS**



Die **1. Änderungen oder Ergänzungen** durch weitere „Hinweise zu den ZTV-ING“ erfolgen mit **ARS X/2003**.  
Dieses ARS enthält neben der formalen Bekanntmachung der Ergänzungen oder Änderungen als Anlagen:  
- die **aktualisierte Liste der Hinweise zu den ZTV-ING** sowie  
- die **neuen Hinweise zu den ZTV-ING**.  
Die Übersicht über den Stand der ZTV-ING bleibt unverändert.

## Weitere Änderungen oder Ergänzungen durch „Hinweise zu den ZTV-ING“ mit ARS



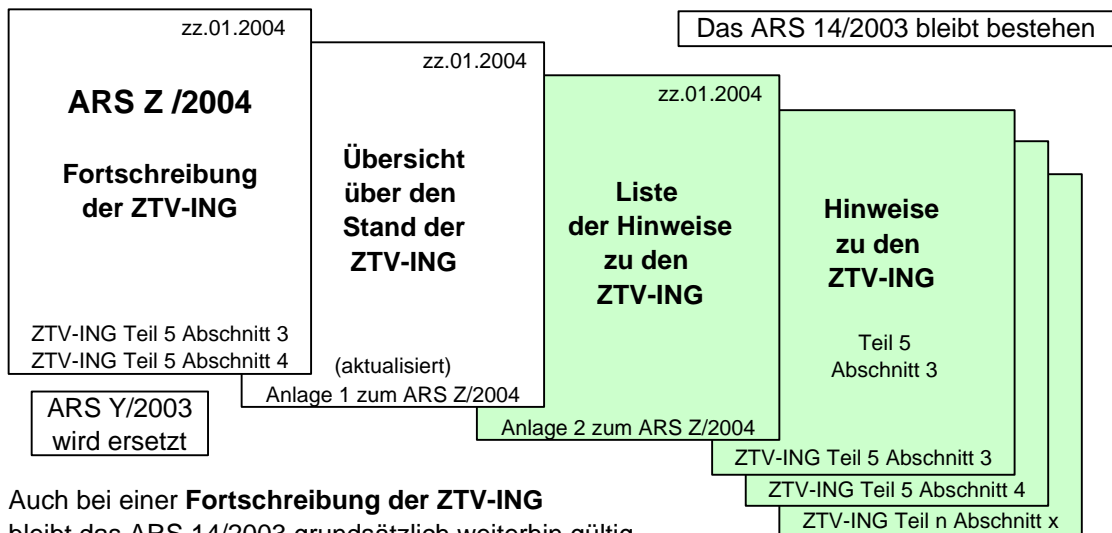
Weitere **Änderungen oder Ergänzungen** durch „Hinweise zu den ZTV-ING“ erfolgen jeweils durch ein **neues ARS als Ersatz des letzten ARS zu den ZTV-ING**.

Dieses ARS enthält neben der formalen Bekanntmachung der Ergänzungen oder Änderungen als Anlagen wieder:

- die **aktualisierte Liste der Hinweise zu den ZTV-ING** sowie
- die **neuen Hinweise zu den ZTV-ING**.

Die Übersicht über den Stand der ZTV-ING bleibt unverändert.

## Fortschreibung der ZTV-ING mit ARS



Auch bei einer **Fortschreibung der ZTV-ING** bleibt das ARS 14/2003 grundsätzlich weiterhin gültig.

Mit **Ersatz des ARS Y/2003 durch das neue ARS Z/2004**

wird aber jetzt auch die **Übersicht über den Stand der ZTV-ING** aktualisiert.

Dieses ARS enthält neben der formalen Bekanntmachung der Fortschreibung der ZTV-ING ( bzw. einzelner, ggf auch neuer Abschnitte der ZTV-ING ) als Anlagen wieder:

- die **aktualisierte Übersicht über den Stand der ZTV-ING**,
- die **aktualisierte Liste der Hinweise zu den ZTV-ING** und
- die **neuen Hinweise zu den ZTV-ING**.

**Damit gibt es zu den gesamten ZTV-ING grundsätzlich nur 2 parallel geltende ARS !**

1. das ARS 14/2003 vom 7.3.2003 zur Einführung und allgemeinen Handhabung sowie
2. das jeweils letzte ARS xx/200x mit den letzten Ergänzungen oder Änderungen.